



Generalbürgschaft LSVA

1)

verpflichtet sich hiermit, bis zu einem Betrag von

Fr. _____ in Worten _____ Franken

als solidarischer Bürge gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu haften, für alle dem Hauptschuldner

2)

aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe erwachsenden Verbindlichkeiten und den damit im Zusammenhang stehenden Forderungen des BAZG (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997, SR 641.81; Art. 53 und 65 der Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe vom 27. März 2024, SR 841.811; Anhang 1 der EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG, SR 641.811.424; Anhang der Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD, SR 641.811.423; Art. 76 ff. des Zollgesetzes vom 18. März 2005, SR 631.0; Art. 197 ff. der Zollverordnung vom 1. November 2006, SR 631.01).

Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos gemahnt worden oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, so fordert das BAZG den solidarischen Bürgen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen und bis zur Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme, die vollständige Begleichung der ausstehenden Forderungen vorzunehmen.

Ort und Datum

Der solidarische Bürge

Ort und Datum

Der Hauptschuldner

1) Name oder Firma des solidarischen Bürgen

2) Name oder Firma des Hauptschuldners